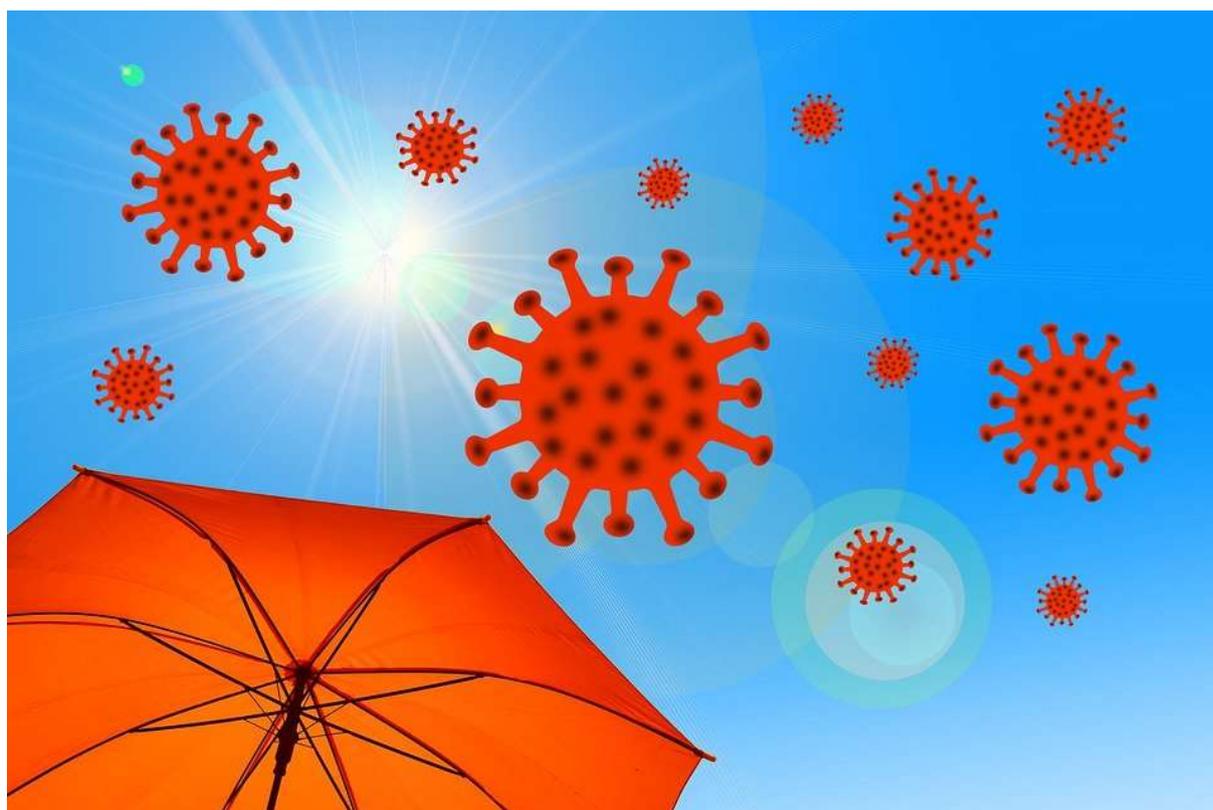


# Hygieneplan

STÄDTISCHES GYMNASIUM LEICHLINGEN

Stand 8.8.2022



# Inhalt

## Einleitung

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren
  - 1.1 Lufthygiene
  - 1.2 Garderobe
  - 1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
  - 1.4 Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien
  - 1.5 Naturwissenschaftliche Sammlungen
2. Hygiene in Sanitärbereichen
  - 2.1 Ausstattung
  - 2.2 Händereinigung
  - 2.3 Flächenreinigung
3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen
4. Küchenhygiene
5. Trinkwasserhygiene
  - 5.1 Legionellenprophylaxe
  - 5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen
6. Hygiene in Sporthallen
7. Hygiene bei Tierhaltung
8. Erste Hilfe
  - 8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
  - 8.2 Versorgung von Bagatellwunden
  - 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen
  - 8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
  - 8.5 Notrufnummern
9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote
  - 9.1 Belehrung der Betreuungspersonen
  - 9.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder
  - 9.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
  - 9.4 Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

## 10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

### 10.1 Durchfallerkrankungen

### 10.2 Kopflausbefall

## 11. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Anhang 1: Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur, Ansprechpartner

Anhang 2: Konkrete Maßnahmen wegen des Corona-Virus

## **Einleitung**

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wie dem Städtischen Gymnasium Leichlingen befinden sich viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

### **1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren**

#### **1.1. Lufthygiene**

Mehrmals täglich, das heißt mindestens 1 x pro Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

#### **1.2. Garderobe**

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

#### **1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich reduziert den Eintrag von Schmutz in das Gebäude. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände 2x wöchentlich nass zu reinigen. Dazu gehören auch insbesondere Handläufe, Türklinken, Fenstergriffe und andere Griffe, Lichtschalter, Tastaturen usw., ggf. nach Anweisung des Gesundheitsamtes als Wischdesinfektion und häufiger! Chemie- und Physikräume werden ggf. zusätzlich nach Benutzung gereinigt. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen, mindestens in den Sommerferien.

#### **1.4. Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien**

Gegenstände wie z.B. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen. Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen etc. sind in regelmäßigen Abständen bei mindestens 60°C zu waschen.

#### **1.5 Naturwissenschaftliche Sammlungen und Unterrichtsräume**

Materialien, die ein Infektionsrisiko darstellen könnten, werden nur mit namentlicher Kennzeichnung des Verantwortlichen und Datumsangabe in der Sammlung, insbesondere auch im Kühlschrank der Sammlung, und in naturwissenschaftlichen Räumen abgestellt.

Die Sammlungsleitung kontrolliert die Sammlung und die naturwissenschaftlichen Räume während des Schulbetriebes wöchentlich auf Materialien, die ein Infektionsrisiko darstellen könnten, und informiert die verantwortliche Kollegin/ den Kollegen, wenn diese offenbar verschimmelt oder bakteriell verunreinigt sind oder allgemein aus hygienischen Gesichtspunkten abzulehnen sind. Diese Materialien werden sofort bei Bemerkung dieses Umstandes entsorgt. Als Ansprechpartner dienen die/der Hygienebeauftragte und/oder die/der Gefahrstoffbeauftragte. Die Sammlungsleitung unterzieht darüber hinaus den Kühlschrank während des Unterrichtsbetriebes bei Bedarf einer Grundreinigung, ggf. einer desinfizierenden Grundreinigung.

Die jeweilige naturwissenschaftliche Sammlung ist laufend auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und ein Befall an den/die Hygienebeauftragte/n zu melden. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

## **2. Hygiene im Sanitärbereich**

### **2.1. Ausstattung**

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig und bei Bedarf auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Schülerin-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und wöchentlich innen und außen zu reinigen.

### **2.2. Händereinigung**

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Händereinigung ist daher durchzuführen: nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen, bei Bedarf, nach Tierkontakt. Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen: nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen, nach Ablegen von Schutzhandschuhen, nach Verunreinigung mit infektiösem Material, nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal. Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

### 2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

### 3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

### 4. Küchenhygiene

Das Kapitel ist noch zu bearbeiten.

### 5. Trinkwasserhygiene

#### 5.1. Legionellenprophylaxe

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV\* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Ein solches Gerät ist nur in der Küche im Foyer vorhanden.

#### 5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen

Nach den Ferien ist das Trinkwasser vom jeweiligen Kollegen, der als erstes den Raum benutzt, ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

### 6. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen und Umkleidekabinen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

### 7. Hygiene bei Tierhaltung

Ein enger Kontakt mit dem Gesundheits- Veterinär- und Jugendamt ist bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung dringend anzuraten. Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder Lehrpersonen) müssen klar

geregelt und festgelegt sein. Der richtige Standort des Käfigs und eine artgerechte Haltung der Tiere sind erforderlich (siehe auch Teil C).

Am SGL werden derzeit eine Schlange, mehrere Amphibien sowie Achatschnecken in Terrarien gehalten. Für die Schlange und die Amphibien ist Herr Dr. Ortmann Ansprechpartner, für die Schnecken Frau Bärwald.

## **8. Erste Hilfe**

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

### **8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum**

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

### **8.2 Versorgung von Bagatellwunden**

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

### **8.3 Behandlung kontaminierter Flächen**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

### **8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens**

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

### **8.5 Notrufnummern**

Polizei 110

Feuerwehr 112

Kinderarzt 02175/1360

Notarzt 01805 044100

## 9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

### 9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
  - Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
  - Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.
  - Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

### 9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person, die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
  - Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
  - Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies

kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

### 9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
  - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
  - Angaben zur meldenden Person,
  - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
  - die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
  - Erkrankungsbeginn,
  - Meldedatum an das Gesundheitsamt,
  - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
  - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
  - Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
  - Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
  - Verständigung der Erziehungsberechtigten,
  - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
  - Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

### 9.4. Wiedenzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiedenzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

## 10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

### 10.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

## 10.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

## 11. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan liegt gesondert vor und ist vor allem für das Reinigungspersonal relevant. Er enthält allerdings auch die Anweisungen für Lehrer\*innen und Schüler\*innen zur Händedesinfektion in besonderen Fällen, zur Entsorgung von Abfall aus den Ablageflächen der Tische in die Abfalleimer und zum feuchten Wischen der Tische und Pulte in Klassenräumen nach Bedarf.

## Anhang 1: Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur, Ansprechpartner

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft  
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17  
35392 Gießen  
Tel.: 0641 24466,  
Fax: 0641 25375  
[https://www.dvg.net/index.php?id=1240&no\\_cache=1](https://www.dvg.net/index.php?id=1240&no_cache=1)  
(Abruf: 19.4.2020)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Josef-Wirmer-Str. 1-3  
53058 Bonn  
Tel.: 0228 9188-5  
Fax: 0228 9188-990 Email: [info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)

IfSG Infektionsschutzgesetz  
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>  
(Abruf: 19.4.2020)

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/lmhv\\_2007/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/index.html)  
(Abruf: 19.4.2020)

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:  
mhp-Verlag GmbH Vertrieb  
Marktplatz 13  
65183 Wiesbaden  
oder online unter <https://vah-online.de/de/>  
(Abruf: 19.4.2020)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und  
Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:  
Unfallkasse NRW  
Regionaldirektion Westfalen-Lippe  
Salzmannstraße 156  
48159 Münster  
Tel.: 0251 2102-0  
Fax: 0251 2102-264  
<https://www.unfallkasse-nrw.de/>  
(Abruf: 19.4.2020)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention  
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004  
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf>  
(Abruf: 19.4.2020)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen.  
2009. Als Download verfügbar unter: [http://www.kreisunna.de/fileadmin/user-  
upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere\\_sauber\\_isst\\_gesund.pdf](http://www.kreisunna.de/fileadmin/user-upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf) (Abruf: 19.4.2020)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
Unter anderem Informationen zum neuartigen Coronavirus

<https://www.bzga.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Kopfläuse... was tun? Als Download verfügbar unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/kopflaeuse-was-tun-deutsch/>

(Abruf: 19.4.2020)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0 Fax: 030 18412-4741

<https://www.bfr.bund.de/de/start.html>

(Abruf: 19.4.2020)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-  
Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0 Fax: 0211 4566-388

Email: [Poststelle@mkulnv.de](mailto:Poststelle@mkulnv.de) [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

<https://www.umwelt.nrw.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Robert Koch-Institut (RKI) Ratgeber für Ärzte

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)

(Abruf: 19.04.2020)

Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)

<https://www.krankenhaushygiene.de/>

und Stellungnahme DGKH, BVÖGD und GHUP: Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland

[https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020\\_04\\_16\\_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf](https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf)

(Abruf: 19.4.2020)

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)

<https://www.bvoegd.de/>

Schulungsvideos des BVÖGD:

<https://www.bvoegd.de/medis4oegd-schulungsvideos/>

(Abruf: 19.4.2020)

Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventionsmedizin (GHUP)

<https://www.ghup.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Tipps für Eltern:

<https://www.ghup.de/wp-content/uploads/2020/03/COVID-19-Tipps-für-Eltern.pdf>

(Abruf: 19.4.2020)

Kompetenznetz Public Health COVID-19

<https://www.public-health-covid19.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Landeszentrum für Gesundheit Nordrhein-Westfalen

[https://www.lzg.nrw.de/inf\\_schutz/krkhs-hygiene/hygiemanagement/index.html](https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/krkhs-hygiene/hygiemanagement/index.html)

(Abruf: 19.4.2020)

Teil A: Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a\\_hygieneplan\\_schulen\\_april\\_2015.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a_hygieneplan_schulen_april_2015.pdf)

(Abruf: 19.4.2020)

Teil B (Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche)

[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3b\\_hygieneplan\\_schulen\\_april\\_2015.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3b_hygieneplan_schulen_april_2015.pdf)

(Abruf: 19.4.2020)

Teil C: Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan Anforderungen an eine Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen

[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2c\\_kinder\\_und\\_jugendeinrichtungen\\_Merkblatt\\_Tierhaltung\\_20150121.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2c_kinder_und_jugendeinrichtungen_Merkblatt_Tierhaltung_20150121.pdf)

(Abruf: 19.4.2020)

Ansprechperson im LZG NRW:

Ulrike Schmidt

Fachgruppe 21: Infektiologie und Hygiene

Gesundheitscampus 10

44801 Bochum

Tel: 0234 – 91535 2303

[ulrike.schmidt@lzg.nrw.de](mailto:ulrike.schmidt@lzg.nrw.de)

<http://www.lzg.nrw.de>

Gesundheitsamt

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

<https://www.rbk-direkt.de/Dienststelle.aspx?id=97>

(Abruf: 19.4.2020)

Frau Jülich-Nathan

Tel.: 0 22 02/ 13 22 21

Sicherheitsbeauftragte SGL:

Gerhard Bednarek, Björn Claßen, Thomas Hahn, Frank Redemann

Gefahrstoffbeauftragter SGL

Timo Schulte

[timo.schulte@gym-leichlingen.de](mailto:timo.schulte@gym-leichlingen.de)

Erste Hilfe am SGL

Schulsanitätsdienst

Björn Claßen

[bjoern.classen@gym-leichlingen.de](mailto:bjoern.classen@gym-leichlingen.de)

Hygienebeauftragte SGL

Eva Baum

[eva.baum@gym-leichlingen.de](mailto:eva.baum@gym-leichlingen.de)

## Anhang 2: Aktuelle Regelungen bezüglich des Umgangs mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

### Allgemeine Regelungen

- Um die Folgen eines Infektionseintrages zu minimieren, sind so weit wie möglich **feste Lerngruppen und Platzverteilungen** sicherzustellen
- Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige **Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen
- Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.
- Die Stadt Leichlingen für die weiterführenden Schulen für die Gebäude je zehn Luftreinigungsgeräte und für die Sporthallen pro Hallenteil ein Luftreinigungsgerät angeschafft. Die Stadt betont, dass es sich um kleine Geräte handelt, die eine Lüftung nicht vollständig ersetzen, sondern lediglich unterstützen. Da ein Gerät eine Raumgröße von max. 48 m<sup>2</sup> abdeckt, haben wir folgende Räume ausgewählt:
  - Räume, die über gar keine Fenster und anderweitige Lüftung verfügen (Vorraum Sekretariat)
  - Die kleinsten Räume (ca. 45m<sup>2</sup> - 48 m<sup>2</sup>): 001, 223, 304, 207, 309,
  - Computerräume, in denen sehr schlecht gelüftet werden kann: 009 und 010
  - Nächstgrößere Räume (ca. 55 m<sup>2</sup>) mit einer hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern: 220
  - Bitte achten Sie bei der Bedienung auf Folgendes: Der Knopf zum Einschalten und Regulieren befindet sich auf der Frontseite des Geräts. Laut Verkäufer sollen wir die Geräte im Unterricht auf Stufe 2 (zwei Wellen) betreiben. In der Pause soll das Gerät auf Stufe 3 (Drei Wellen) oder „Herz“ betrieben werden. Wenn die Fenster geöffnet werden, sollen die Geräte ausgeschaltet werden. Außerdem dürfen die Geräte nicht über Nacht laufen, als schalten Sie sie bitte nach der letzten Unterrichtsstunde aus und ziehen den Stecker.
- Die Reinigung der Schulräume erfolgt regelmäßig und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb. Schultoiletten sind unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes angemessen auszustatten (Seife, Einmalhandtücher).

### Maskenpflicht

Eine Maskenpflicht besteht derzeit nicht mehr.

### Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen, Schultestungen

Es erfolgen Testungen grundsätzlich anlassbezogen im Wege der freiwilligen Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld. Bei Unterrichtsveranstaltungen und Betreuungsgeboten in der Schule macht die verantwortliche Lehr- oder Betreuungsperson zudem die weitere Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die offenkundig typische Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, vom negativen Ergebnis eines unter Aufsicht durchgeführten Coronaschnelltests abhängig. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch im häuslichen Umfeld durchgeführt wurde. Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine sorgeberechtigte Person erfolgen, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern kann die Bestätigung

auch durch diese selbst erfolgen. Nur bei einer offenkundigen, deutlichen Verstärkung der Symptome erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

### **Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen**

- Schüler\*innen, die COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und dürfen nicht in die Schule geschickt werden bzw. werden getestet. Die Eltern informieren umgehend die Schule und konsultieren Sie einen Arzt.
- Folgendes Schaubild im Bildungsportal erleichtert Eltern das Vorgehen bei Erkältungssymptomen: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist zu empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) werden die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).
- Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

### **Nutzung der Corona-Warn-App**

- Es wird dringend empfohlen, dem Kind die Corona-Warn-App auf das Handy herunterzuladen.
- Es ist allen Schülerinnen und Schülern der Schule erlaubt, Ihr Handy mit in die Schule zu bringen und zur Nutzung der Corona-Tracing-App der Bundesregierung die Bluetoothfunktion einzuschalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Das Handy wird weggepackt, d.h. es befindet sich in einer Tasche (Hose, Jacke, Schulranzen).
  - Das Handy ist auf lautlos gestellt und wird nicht benutzt.